

Nachtrag zur Beschlussvorlage

Die 1. Änderung der Satzung der Verwaltungsgebührenkalkulation für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht wurde am 13.04.2010 im Fachbereichsausschuss vorberaten. In dieser umfangreichen Satzungsänderung wurde u.a. das neue vereinfachte Baugenehmigungsverfahren mit aufgenommen und mit einem Promillesatz von den Baukosten kalkuliert.

Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass mit der vorgeschlagenen Wertgebühr nur ein Teil der vorkommenden Baugesuche im vereinfachten Genehmigungsverfahren abgedeckt werden kann. Für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können, fehlt in der Verwaltungsgebührensatzung bisher noch ein Gebührentatbestand. Um auch diesen Sachverhalt durch einen Gebührentatbestand abzudecken, soll abweichend von der im Fachbereichsausschuss vorberatenen Beschlussvorlage, die Verwaltungsgebührensatzung Anlage 1a Ziffer 2.4 wie folgt geändert werden:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
2.4	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	
2.4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	4 ‰ der Baukosten mindestens 130
2.4.2	Für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	130 bis 5.440

Dies hat auch die Änderung der Gebührenkalkulation Anlage 3 Ziffer 2.4 zur Folge.

Zur Beschlussfassung gelangen die beigefügten Anlagen 1 und 3, mit den eingearbeiteten Änderungen.